

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Globalversicherung (AGB G) der Schweizerischen Exportrisikoversicherung SERV finden Anwendung, soweit einzelne Regelungen durch besondere Bedingungen in der Versicherungspolice nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder abgeändert sind. Die AGB G gelten im Rahmen des Bundesgesetzes (SERVG, SR 946.10) und der Verordnung (SERV-V, SR 946.101) über die Schweizerische Exportrisikoversicherung in der bei Abschluss der Versicherung geltenden Fassung. Der Globalstelle und den Exporteuren werden mit diesen AGB G und anderen Bedingungen der SERV keine über das SERVG und die SERV-V hinausgehenden Rechte gewährt.

## 1 Globalstelle

- 1.1 Die Globalstelle fasst die von mehreren Exporteuren eingereichten Versicherungsgesuche nach Land, Risiken, Kunde und Währung zusammen und stellt bei der SERV Antrag auf Erteilung einer Globalversicherung (Versicherung).
- 1.2 Die Teilnahme an der Versicherung setzt voraus, dass die Exporteure eine Ermächtigungs-, Verpflichtungs- und Antikorruptionserklärung gegenüber der SERV abgegeben haben und in der Versicherungspolice als begünstigte Exporteure aufgeführt sind.
- 1.3 Die Globalstelle entscheidet über die Zuteilung der gewährten Versicherung an die Exporteure. Die Exporteure sind nach der Zuteilung aus der Versicherung unmittelbar berechtigt.

## 2 Versicherbare Exportgeschäfte

- 2.1 Die Versicherung erfasst im Rahmen der in der Versicherungspolice festgelegten Höchstbeträge (Limiten) und weiteren Voraussetzungen alle von einem Exporteur während einer Abrechnungsperiode fakturierten Exportgeschäfte an Besteller in den festgelegten Ländern mit einer Kreditlaufzeit bis maximal zwölf Monate.
- 2.2 Die Versicherung erfasst auch Forderungen aus Verträgen seiner Tochtergesellschaften mit dem Besteller, wenn der Exporteur an der Tochtergesellschaft mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, und aus Verträgen von Agenten und Konsignationslagerhaltern des Exporteurs mit dem Besteller. Voraussetzung der Deckung dieser Verträge ist, dass der Exporteur die von der Versicherung gedeckten Risiken trägt und sichergestellt ist, dass er die versicherten Forderungen spätestens im Versicherungsfall unmittelbar gegenüber dem Besteller geltend machen kann.
- 2.3 Die Versicherungspolice legt insbesondere die Länder- und Schuldnerlimiten, die zugelassenen Warenarten, die maximalen Kreditlaufzeiten in Abhängigkeit von Warenarten, die Deckungssätze und die Höhe der ausländischen Zulieferungen fest.
- 2.4 Ausfuhrgenehmigungspflichtige Geschäfte und Lieferungen an militärische Besteller sind nur mit Zustimmung der SERV von der Versicherung erfasst.

## 3 Gegenstand und Umfang der Versicherung

- 3.1 Die Versicherung deckt die Erfüllung der als Gegenleistung für erbrachte Lieferungen und Leistungen vereinbarten Forderungen der Exporteure und ihrer Tochtergesellschaften,

Agenten und Konsignationslagerhalter (Hauptforderung) bis zu den in der Versicherungspolice festgelegten Limiten.

- 3.2 Die Versicherung erfasst auch solche Forderungen, die aufgrund der Vereinbarungen des Exportvertrages oder aus anderen Rechtsgründen an die Stelle der ursprünglich als Gegenleistung vereinbarten Forderungen treten.
- 3.3 Zinsforderungen bis zur Fälligkeit (Nebenforderungen) sind ebenfalls im Rahmen der in der Versicherungspolice festgelegten Limiten versichert. Zusätzlich ist der Verzugszinsanspruch während drei Monaten ab Fälligkeit einer versicherten Hauptforderung versichert.
- 3.4 Von der Versicherung ausgeschlossen sind insbesondere Schadenersatzforderungen, Vertragsstrafen und Zinseszinsen. Gleiches gilt für Währungsverluste als primäres Risiko bei versicherten Fremdwährungsforderungen.
- 3.5 Gegenstand der Versicherung für die nach Ziffer 6.5 gedeckten Risiken sind die Selbstkosten des Exporteurs. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SERV für Fabrikationsrisikoversicherungen (AGB F) finden darauf sinngemäss Anwendung.

#### **4 Haftungszeitraum**

- 4.1 Die Haftung für die versicherten Risiken beginnt:
  - 4.1.1 mit der Fakturierung innerhalb der Abrechnungsperiode;
  - 4.1.2 bei Lieferungen oder Leistungen im Ausland, die nach Fakturierung erbracht werden, mit Lieferung oder Leistung.
- 4.2 Sind in der Versicherungspolice die Mithaftung Dritter oder andere Sicherheiten dokumentiert, müssen diese vor Risikobeginn vorliegen. Anderenfalls beginnt die Haftung erst mit Stellung aller dokumentierten Sicherheiten.
- 4.3 Falls gefahrerhöhende Umstände eintreten, kann die SERV gegenüber der Globalstelle, als auch gegenüber dem Exporteur jederzeit erklären, dass ihre Haftung für Forderungen aus künftigen Lieferungen und Leistungen, die bei Zugang dieser Erklärung von einem Exporteur noch nicht erbracht waren, ausgeschlossen ist.
- 4.4 Die Haftung der SERV erlischt:
  - 4.4.1 mit Erfüllung der versicherten Forderung; oder
  - 4.4.2 wenn eine versicherte Forderung oder die Ansprüche aus der Versicherung ohne Zustimmung der SERV abgetreten werden.

#### **5 Ausnutzung der Limiten**

- 5.1 Die dem Exporteur zugeteilten Limiten werden in der Reihenfolge der fakturierten und erbrachten Lieferungen und Leistungen ausgenutzt und verbraucht (nicht revolving Limiten).
- 5.2 Auf Antrag kann die SERV in der Versicherungspolice erlauben, dass der Exporteur bereits ausgenutzte Limiten in dem Umfang nochmals ausnutzt, wie versicherte Forderungen zuvor innerhalb der Abrechnungsperiode bezahlt worden sind (revolving Limiten).
- 5.3 Für die Anrechnung auf die Limiten werden Forderungen in anderen Währungen zum Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tag der Fakturierung umgerechnet. In Absprache mit der SERV kann ein anderer Referenzkurs oder Umrechnungszeitpunkt festgelegt werden.

## 6 Versicherte Risiken

### 6.1 Politisches Risiko

- 6.1.1 Versichert ist das Risiko, dass unmittelbar infolge politischer Ursachen die Erfüllung einer versicherten Forderung bei Fälligkeit verunmöglicht wird.
- 6.1.2 Die Versicherung deckt ferner den Verlust von Zahlungsansprüchen für schon erbrachte Teillieferungen und Teilleistungen, wenn politische Ursachen eine vollständige Vertragserfüllung durch den Exporteur verhindern. Entsprechendes gilt, wenn versandte Waren vor Entstehung einer Forderung aus politischen Gründen verloren gehen, beschlagnahmt oder beschädigt werden und vor Risikobeginn keine Möglichkeit bestand, diese Gefahren bei privaten Versicherungsgesellschaften zu marktfähigen Konditionen zu versichern.
- 6.1.3 Politische Ursachen sind nicht vorhersehbare, ausserordentliche Massnahmen ausländischer Staaten, Krieg oder kriegerische Ereignisse, Revolution, Annexion, bürgerliche Unruhen im Ausland und inländische staatliche Massnahmen.

### 6.2 Transferrisiko und Zahlungsmoratorium

- 6.2.1 Versichert ist das Risiko, dass Beträge, die der Schuldner zur Überweisung an den Exporteur eingezahlt hat, bei Fälligkeit der Forderung unmittelbar infolge von Beeinträchtigungen des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs nicht in die vereinbarte Währung konvertiert oder nicht an den Exporteur transferiert werden.
- 6.2.2 Ein Zahlungsmoratorium verursacht den versicherten Ausfall einer Forderung, wenn dem Schuldner die Zahlung bei Fälligkeit aufgrund eines behördlichen oder gesetzlichen Zahlungsverbots verunmöglicht wird.

### 6.3 Höhere Gewalt

- 6.3.1 Versichert ist das Risiko, dass unmittelbar infolge höherer Gewalt die Erfüllung einer versicherten Forderung bei Fälligkeit verunmöglicht wird.
- 6.3.2 Die Versicherung deckt ferner den Verlust von Zahlungsansprüchen für schon erbrachte Lieferungen und Leistungen, wenn höhere Gewalt eine vollständige Vertragserfüllung durch den Exporteur verhindert. Entsprechendes gilt, wenn versandte Waren vor Gefahrübergang unmittelbar infolge höherer Gewalt verloren gehen oder beschädigt werden.
- 6.3.3 Höhere Gewalt sind Ereignisse wie Orkan, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Springflut und nuklearer Unfall ausserhalb der Schweiz.
- 6.3.4 Die Haftung der SERV für diese Risiken setzt voraus, dass vor Risikobeginn keine Möglichkeit bestand, diese Gefahren bei privaten Versicherungsgesellschaften zu marktfähigen Konditionen abzuschliessen.

### 6.4 Delkredererisiko

- 6.4.1 Versichert ist das Risiko, dass eine versicherte Forderung aufgrund von Zahlungsunwilligkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bei Fälligkeit nicht erfüllt wird.
- 6.4.2 Werden zahlungsauslösende Dokumente vertragswidrig nicht erstellt oder nicht aufgenommen, gilt dieses als Nichterfüllung der versicherten Forderung.

### 6.5 Selbstkostendeckung

Versichert ist das Risiko, soweit nicht nach Ziffer 6.1 bis 6.4 versichert, dass die Erfüllung der Lieferung oder Leistung nach Haftungsbeginn, aber vor Entstehung der versicherten Forderung:

- 6.5.1 unmittelbar infolge politischer Ursachen unmöglich oder unzumutbar ist (politisches Risiko);
- 6.5.2 unzumutbar ist, wenn aufgrund von Beeinträchtigungen des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs nicht mit einer vertragsgemässen Erfüllung der Exportforderungen zu rechnen ist

oder dem Schuldner die Zahlung bei Fälligkeit aufgrund eines behördlichen oder gesetzlichen Zahlungsverbots verunmöglicht werden wird (Transferrisiko und Zahlungsmoratorium);

- 6.5.3 unmittelbar infolge höherer Gewalt verunmöglicht wird oder unzumutbar ist (höhere Gewalt);
- 6.5.4 wegen Zahlungsunfähigkeit, einer endgültigen Verweigerung der Annahme oder sonstigen schwerwiegenden Verstößen des Schuldners gegen seine Vertragspflichten unzumutbar ist (Delkredererisiko).

## **7 Verzicht auf Prüfung der Delkredererisiken**

- 7.1 Forderungen aus von der Versicherungspolice erfassten Exportgeschäften sind im Rahmen der bewilligten Limiten immer gegen politische Risiken, Transferrisiken, das Risiko eines Zahlungsmoratoriums und die Risiken höherer Gewalt versichert.
- 7.2 Übernimmt die SERV darüber hinaus auch das Delkredererisiko, verzichtet sie auf die Bonitätsprüfung nur, wenn:
  - 7.2.1 der ausländische Staat für die Verbindlichkeiten des Bestellers oder des mithaftenden Dritten haftet;
  - 7.2.2 der Besteller oder der mithaftende Dritte privatrechtlich organisiert ist und
    - 7.2.2.1 ausländische öffentlich-rechtliche Körperschaften daran mehrheitlich beteiligt sind oder der Besteller öffentliche Aufgaben erfüllt (Public Utilities); und
    - 7.2.2.2 mit dem Besteller oder dem mithaftenden Dritten eine mehrjährige Geschäftsbeziehung besteht, in deren Verlauf es zu keinen gravierenden Zahlungsverzögerungen oder Überfälligkeiten gekommen ist;
  - 7.2.3 Banksicherheiten von einer von der SERV anerkannten Bank gestellt werden; oder
  - 7.2.4 der Besteller oder der mithaftende Dritte von der SERV bereits geprüft und (allenfalls im Rahmen einer Limite) genehmigt ist.
- 7.3 Im Übrigen ist das Delkredererisiko nur nach vorheriger Prüfung und Zustimmung der SERV versichert. Ein Antrag auf Zustimmung ist der SERV vor Risikobeginn einzureichen. Dies gilt auch für die Erhöhung oder die nachträgliche Vereinbarung einer revolving Ausnutzung verbrauchter Limiten.

## **8 Eintritt des Versicherungsfalls**

- 8.1 Der Versicherungsfall tritt nach Ablauf einer Karenzfrist von drei Monaten ab Verwirklichung eines versicherten Risikos ein.
- 8.2 Soweit Dritte mithaften, tritt der Versicherungsfall erst ein, wenn sich auch in Bezug auf den mithaftenden Dritten ein versichertes Risiko verwirklicht hat und die Karenzfrist abgelaufen ist.

## **9 Entschädigungsvoraussetzungen**

- 9.1 Die Leistung einer Entschädigung setzt voraus, dass:
  - 9.1.1 die notleidende Forderung in die Versicherung einbezogen ist;
  - 9.1.2 die versicherte Forderung und die in der Versicherungspolice dokumentierte Mithaftung Dritter rechtsbeständig, fällig und frei von Einreden und Einwendungen sind;

- 9.1.3 ein versichertes Risiko eingetreten, ein Schaden entstanden ist und ein Kausalzusammenhang zwischen Risikoeintritt und Schaden besteht;
- 9.1.4 der Geltendmachung und der Vollstreckung der versicherten Forderung im Land des Schuldners und des mithaftenden Dritten keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, die dem Exporteur bereits bei Abschluss der die Forderung und die Mithaftung des Dritten begründenden Verträge bekannt waren oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit bekannt gewesen wären;
- 9.1.5 keine Leistungsausschlussgründe bestehen; und
- 9.1.6 die Karenzfrist abgelaufen ist und der Entschädigungsantrag vom Exporteur innerhalb der Verwirkungsfrist von zwei Jahren seit Eintritt der letzten dokumentierten Fälligkeit der versicherten Forderung (Art. 17 Abs. 1 SERV-V) eingereicht wurde.
- 9.2 Der Entschädigungsantrag ist unter Beilage aller für die Feststellung der Entschädigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen zu stellen. Der Exporteur hat die Entschädigungsvoraussetzungen auf eigene Kosten nachzuweisen.
- 9.3 Wird die zur Entschädigung beantragte Forderung oder eine in der Versicherungspolice dokumentierte Mithaftung eines Dritten bestritten, kann die SERV verlangen, dass der Nachweis des Bestands, der Fälligkeit und der Freiheit von Einreden und Einwendungen durch ein Urteil des zuständigen Gerichts erbracht wird. Gleiches gilt, wenn das Vorliegen rechtlicher Hindernisse bekannt ist.
- 9.4 Eine Entschädigungszahlung ist ausgeschlossen, solange das Vorliegen der Entschädigungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen ist. Ausserdem kann die SERV vor einer Entschädigungsleistung überprüfen, ob der Exporteur alle von der Versicherung erfassten Exportgeschäfte ordnungsgemäss gemeldet hat.

## **10 Berechnung der Entschädigung**

- 10.1 Die SERV stellt die Höhe der entschädigungsfähigen Forderungen unter Berücksichtigung aller vom Schuldner geleisteten oder aus Sicherheiten erhaltenen und anrechenbaren Zahlungen fest.
- 10.2 Bestehen mehrere offene Forderungen des Exporteurs aus seiner Geschäftsbeziehung zum Schuldner, werden Zahlungen wie folgt angerechnet:
  - 10.2.1 Ungezielte Zahlungen des Schuldners werden auf versicherte und nicht versicherte Forderungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet.
  - 10.2.2 Bei gleichzeitiger Fälligkeit von versicherten und nicht versicherten Forderungen erfolgt eine anteilmässige Anrechnung.
  - 10.2.3 Bei gezielten Zahlungen des Schuldners auf nicht versicherte Forderungen, die später fällig sind als versicherte Forderungen, wird die Zahlung vollständig auf versicherte Forderungen mit älterer Fälligkeit angerechnet. Der Exporteur kann die Vermutung widerlegen, er habe auf die Tilgungsbestimmung des Schuldners Einfluss genommen.
- 10.3 Erlöse aus Sicherheiten, Zahlungen von Dritten und sonstige Vermögensvorteile, welche der Exporteur im Zusammenhang mit der Nichtzahlung der versicherten Forderung erlangt, werden entsprechend Ziffer 10.2 angerechnet.
- 10.4 Der nach erfolgter Anrechnung verbleibende versicherte Forderungsbetrag wird mit dem in der Versicherungspolice festgesetzten Deckungssatz multipliziert.

## **11 Entschädigungswährung**

- 11.1 Die Entschädigung ist in der Währung zu zahlen, in der die Forderung fakturiert wurde, sofern diese Währung von der Versicherungspolice erfasst wird (Entschädigungswährung).
- 11.2 Ist die geschuldete Fremdwährung auf dem Devisenmarkt nicht erhältlich, so erfolgt die Entschädigung in Schweizer Franken umgerechnet zum letzten auf dem Devisenmarkt notierten Kurs.
- 11.3 Beantragt der Exporteur die Entschädigungszahlung in Schweizer Franken, so erfolgt die Umrechnung zum letzten auf dem Devisenmarkt notierten Kurs am Vortag der Entschädigungszahlung.

## **12 Auszahlung der Entschädigung**

- 12.1 Die SERV zahlt die Entschädigung innerhalb von dreissig Tagen seit Anerkennung des Versicherungsfalls aus.
- 12.2 Kosten für die Zahlung auf ein ausserhalb der Schweiz gelegenes Konto gehen zu Lasten des Exporteurs.

## **13 Übergang der Forderungen und Rechte**

- 13.1 Mit Auszahlung der Entschädigung gehen die versicherten Forderungen, Nebenforderungen und Sicherheiten in Höhe der geleisteten Entschädigung auf die SERV über.
- 13.2 Der Exporteur hat alle für die Übertragung dieser Rechte erforderlichen Rechtshandlungen auf Verlangen der SERV vorzunehmen.
- 13.3 Soweit ein Rechtsübergang nach dem massgebenden Rechtsverhältnis nicht möglich ist und die SERV auf eine erforderliche Übertragung der Rechte vorerst verzichtet, ist der Exporteur verpflichtet, diese Rechte treuhänderisch für die SERV zu halten.

## **14 Rechtsverfolgung und Kostenbeteiligung**

- 14.1 Der Exporteur bleibt unabhängig vom Forderungs- und Rechtsübergang zur Durchführung von Regress-, Verwertungs- und Schadenminderungsmassnahmen verpflichtet.
- 14.2 Die SERV beteiligt sich anteilmässig an allen sachgemässen und der Höhe nach angemessenen Kosten und Aufwendungen des Exporteurs, die nach Eintritt des Versicherungsfalls mit ihrer Zustimmung entstanden und nicht Bestandteil der gewöhnlichen Geschäfts-, Mahn- und Inkassotätigkeit des Exporteurs sind.
- 14.3 Die SERV kann sich im Ausnahmefall auch vor Eintritt des Versicherungsfalls an Kosten für schadenabwendende oder -mindernde Massnahmen beteiligen, wenn sie einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat. Die SERV kann die Zustimmung von der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

## **15 Umschuldungen und Restrukturierungen**

- 15.1 Die SERV ist berechtigt, über versicherte Forderungen einschliesslich des Selbstbehalts des Exporteurs mit dem Schuldnerland Umschuldungsvereinbarungen abzuschliessen. Nicht versicherte Nebenforderungen und nicht versicherte Teile nur teilweise versicherter Forderungen darf sie dabei einbeziehen. Der Exporteur, dessen Rechtsnachfolger oder

Zessionare müssen diese Vereinbarungen auch ohne Zustimmung gegen sich gelten lassen.

- 15.2 Die SERV ist berechtigt, Zugeständnisse bei Zinsen und Forderungserlasse oder Entschuldungen bis zu 100 Prozent auch zu Lasten der einbezogenen Forderungsanteile des Exporteurs zu vereinbaren. Die SERV kann auch andere Währungen als die ursprünglich vereinbarte akzeptieren. Der Exporteur ist hinsichtlich aller einbezogenen Forderungen und Forderungsteile an den im Umschuldungsabkommen vereinbarten Umrechnungskurs gebunden.
- 15.3 Die SERV kann auf Antrag auch nicht versicherte Forderungen in ein Umschuldungsabkommen einbeziehen. Sie kann dies von der Zahlung zusätzlicher Prämien abhängig machen.
- 15.4 Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für Restrukturierungsabkommen mit privaten Schuldnern.
- 15.5 Unter einem Umschuldungs- oder Restrukturierungsabkommen eingehende Zahlungen hat die SERV im Verhältnis zum Deckungssatz anteilig an den Exporteur weiterzuleiten.
- 15.6 Die Abgeltung von Verlusten durch Umschuldungs- und Restrukturierungsvereinbarungen bestimmt sich nach Art. 31 Abs. 4 SERVG und Art. 24 SERV-V. Nachteile, insbesondere entgangene Zinseinnahmen oder allfällige Kosten, die dem Exporteur bei von der SERV akzeptierten vorzeitigen Tilgungen entstehen, werden nicht erstattet.
- 15.7 Der Anspruch des Exporteurs auf Entschädigung aus der Versicherung wird durch den Einbezug der versicherten Forderung in von der SERV abgeschlossene Umschuldungs- und Restrukturierungsabkommen nicht berührt.

## **16 Pflichten des Exporteurs**

- 16.1 Der Exporteur ist verpflichtet, der Globalstelle alle für die Übernahme der Versicherung und der SERV alle für den Anspruch auf eine Entschädigung erheblichen Umstände vollständig und richtig darzustellen. Allfällige Änderungen solcher Umstände muss der Exporteur der Globalstelle oder der SERV unverzüglich mitteilen.
- 16.2 Der Exporteur ist verpflichtet, der Globalstelle innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Abrechnungsperiode alle von der Versicherung erfassten Exportgeschäfte unter Angabe sämtlicher für die Prämienberechnung wesentlicher Merkmale zu melden.
- 16.3 Gesetzliche Bestimmungen des In- oder Auslands dürfen beim Abschluss oder bei der Durchführung des Exportvertrages nicht verletzt werden.
- 16.4 Von dem in der Versicherungspolice dokumentierten Sachverhalt darf der Exporteur bei der Abwicklung des Exportgeschäfts nur mit Zustimmung der SERV wesentlich abweichen. Ferner darf er auf vorhandene Sicherheiten nur mit Zustimmung der SERV verzichten, auch wenn sie in der Versicherungspolice nicht dokumentiert sind.
- 16.5 Wesentliche Pflichtverletzungen des Schuldners, gefahrerhöhende Umstände und den Eintritt des Versicherungsfalls hat der Exporteur der SERV umgehend zu melden. Gefahrerhöhende Umstände sind insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner mehr als einen Monat in Verzug befindet, ein Gesuch auf Verlängerung des vereinbarten Zahlungsziels stellt oder sonstige Erkenntnisse über eine allgemein verschlechterte Vermögenslage des Schuldners oder mithaftenden Dritten vorliegen.

- 16.6 Der Exporteur darf Lieferungen und Leistungen nicht ohne Zustimmung der SERV erbringen, wenn seit Übernahme der Versicherung Gefahr erhöhende Umstände eingetreten sind.
- 16.7 Der Exporteur hat alle nach den Regeln kaufmännischer Sorgfalt zur Vermeidung eines Versicherungsfalls oder Minderung eines Schadens erforderlichen und geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Diesbezügliche Weisungen der SERV hat er umgehend zu befolgen.
- 16.8 Im Versicherungsfall hat der Exporteur Einreden oder Einwendungen, die der Schuldner oder mithaftende Dritte gegen die notleidende Forderung erheben, der SERV anzuzeigen.
- 16.9 Der SERV ist auf Anfrage jederzeit Auskunft über die Einzelheiten und den Abwicklungsstand eines Exportgeschäfts sowie über sonstige Umstände zu erteilen, die für die Versicherung von Bedeutung sein können.
- 16.10 Der Exporteur ist verpflichtet, seine Geschäftsbücher, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen so zu führen, dass er die von der Versicherung erfassten Exportgeschäfte jederzeit vollständig und richtig nachweisen kann. Er ist verpflichtet, der SERV auf Vorankündigung Einsicht in seine Geschäftsbücher, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu gewähren, soweit das für die Überprüfung der von der Versicherung erfassten Exportgeschäfte notwendig ist.
- 16.11 Der Exporteur hat beteiligte Agenten, Tochtergesellschaften und Konsignationslagerhalter zu verpflichten, ihre von der Versicherung erfassten Geschäfte ordnungsgemäss zu dokumentieren.
- 16.12 Der Exporteur ist zur vertraulichen Behandlung von Informationen verpflichtet, die er im Zusammenhang mit der Entscheidung der SERV zur Bonität eines Schuldners oder des mithaftenden Dritten von der SERV erlangt.

## **17 Pflichten der Globalstelle**

- 17.1 Die Globalstelle hat der SERV unverzüglich alle versicherungsrelevanten Sachverhalte, die ihr von Exporteuren gemeldet werden, allfällige Pflichtverletzungen und Fristversäumnisse eines Exporteurs mitzuteilen.
- 17.2 Die Globalstelle ist verpflichtet, der SERV gültig unterzeichnete Ermächtigungs-, Verpflichtungs- und Antikorruptionserklärungen aller Exporteure mit dem zusammengefassten Versicherungsgesuch vorzulegen.
- 17.3 Die Globalstelle hat die Versicherungsgesuche und die Meldung der erfassten Exportgeschäfte der Exporteure vollständig und richtig zusammenzufassen und der SERV zu übermitteln.
- 17.4 Die Globalstelle ist verpflichtet, die Mitteilungen der SERV den betroffenen Exporteuren unverzüglich weiterzuleiten.
- 17.5 Die Globalstelle ist unabhängig davon, ob die Exporteure ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Globalstelle nachgekommen sind, zur fristgerechten Zahlung der Versicherungsprämie verpflichtet.
- 17.6 Die Globalstelle ist verpflichtet, ihre Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen über die Versicherung so zu führen, dass eine Nachprüfung sämtlicher Versicherungsgesuche und Umsatzmeldungen der Exporteure möglich ist. Sie hat der SERV nach Vorankündigung darin Einsicht zu gewähren.
- 17.7 Der SERV ist auf Anfrage jederzeit Auskunft über alle Umstände und Einzelheiten zu erteilen, die für die Versicherung von Bedeutung sein können.



- 17.8 Die Globalstelle ist zur vertraulichen Behandlung aller Informationen verpflichtet, die sie im Zusammenhang mit der Entscheidung der SERV zur Bonität eines Schuldners oder mithaftenden Dritten von der SERV erlangt.

## **18 Leistungsausschluss**

- 18.1 Verletzen der Exporteur oder die Globalstelle ihre Pflichten, ist die Entschädigungsleistung ausgeschlossen, wenn die SERV feststellt, dass die Versicherung bei pflichtgemäßem Verhalten nicht oder nicht im gewährten Umfang übernommen worden wäre oder durch die Pflichtverletzung ein Schaden entstanden ist oder einzutreten droht.
- 18.2 Hat der Exporteur die von der Versicherung erfassten Exportgeschäfte unrichtig gemeldet, kann die SERV die Entschädigung auch dann verweigern, wenn die notleidende Forderung selbst richtig gemeldet wurde.
- 18.3 Kein Leistungsausschluss erfolgt, falls der Exporteur oder die Globalstelle nachweisen, dass sie die Pflichtverletzung nicht verschuldet haben. Im Übrigen kann die SERV von der Geltendmachung eines Leistungsausschlusses unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles ganz oder teilweise absehen.
- 18.4 In jedem Fall ausgeschlossen ist die Entschädigungsleistung:
- 18.4.1 bei Verzug mit der Prämienzahlung, wenn sich ein versichertes Risiko bereits vor Zahlung der Prämie verwirklicht hat; oder
- 18.4.2 wenn bei Abschluss oder Durchführung des Exportvertrages gegen schweizerische oder ausländische gesetzliche Vorschriften verstossen wurde.
- 18.5 Weitergehende Ansprüche der SERV, die durch Pflichtverletzungen des Exporteurs oder der Globalstelle begründet werden, bleiben unberührt.

## **19 Rückflüsse und Rückzahlung der Entschädigung**

- 19.1 Der Exporteur hat nach Entschädigungsleistung eingehende oder anrechenbare Zahlungen, Verwertungs- und Vollstreckungserlöse und sonstige Vermögensvorteile, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erzielt werden (Rückflüsse), der SERV unverzüglich anzuzeigen und anteilmässig an die SERV abzuführen.
- 19.2 Stellt sich nach Entschädigungsleistung heraus, dass die Entschädigungsvoraussetzungen nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind, ist der Exporteur verpflichtet, die Entschädigung einschliesslich allfälliger erstatteter Rechtsverfolgungskosten zurückzuerstatten.
- 19.3 Der Zahlungsanspruch ist bei Rückflüssen gemäss Ziffer 19.1 ab Zahlungseingang zu verzinsen. In Rückerstattungsfällen gemäss Ziffer 19.2 beginnt die Verzinsungspflicht ab Auszahlung der Entschädigung oder der Kostenbeteiligung, spätestens aber mit nachträglichem Wegfall der Entschädigungsvoraussetzungen.

## **20 Prämien**

- 20.1 Die Prämien und eine allfällige Rückerstattung bereits bezahlter Prämien für sämtliche von der Versicherung erfassten Exportgeschäfte bestimmen sich nach dem bei Abschluss der Versicherung gültigen Prämientarif der SERV.
- 20.2 Die Globalstelle ist verpflichtet, dem begünstigten Exporteur den auf die von ihm ausgenutzten Limiten entfallenden Anteil an der Gesamtprämie ohne Aufschläge weiter zu

belasten und netto auszuweisen. Eine allfällige Vergütung der Globalstelle für ihre Tätigkeit ist gesondert auszuweisen.

## **21 Abtretung der versicherten Forderung**

- 21.1 Der Exporteur darf die versicherte Forderung nur gemeinsam mit dem Anspruch aus der Versicherung abtreten. Die Abtretung bedarf der Zustimmung, die der Exporteur bei der SERV einzuholen hat. Die SERV kann ihre Zustimmung von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen.
- 21.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen der SERV, dem Exporteur und der Globalstelle bleiben von der Abtretung unberührt.

## **22 Kündigung der Versicherung**

- 22.1 Die SERV kann die Versicherung ganz oder teilweise kündigen, wenn
  - 22.1.1 die Globalstelle oder ein Exporteur einen wichtigen Grund setzt, der eine Weiterführung der Versicherung für die SERV ganz oder teilweise unzumutbar macht, oder
  - 22.1.2 die Globalstelle oder ein Exporteur Pflichten aus der Versicherung in anderer Weise verletzt, insbesondere sich mit der Prämienzahlung in Verzug befindet, die SERV deshalb unter Fristansetzung die Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands verlangt und die Kündigung für den Fall angedroht hat, dass diese Frist unbenützt abgelaufen ist.
- 22.2 Setzt ein Exporteur einen Kündigungsgrund, erstreckt sich das Kündigungsrecht der SERV nur auf den von der Globalstelle zugeteilten Anteil an der Versicherung des betreffenden Exporteurs.
- 22.3 Die Globalstelle und die Exporteure können die Versicherung nicht kündigen. Ein Exporteur kann der Globalstelle jederzeit mitteilen, dass er auf die Ausnutzung der ihm zugeteilten Limiten ganz oder teilweise verzichtet, wenn er insoweit keine Geschäfte mehr durchführt, die von der Versicherungspolice erfasst wären.

## **23 Amtsgeheimnis und Datenschutz**

- 23.1. Die von der Globalstelle und dem Exporteur im Rahmen des Versicherungsverhältnisses und dessen Beantragung zur Verfügung gestellten Informationen unterstehen dem Schutz des Amtsgeheimnisses (StGB 320), soweit dessen Schutzzumfang reicht. Personendaten natürlicher Personen sind ausserdem vom Datenschutzgesetz (DSG) und solche von juristischen Personen vom Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) geschützt<sup>1</sup>.
- 23.2. Die Globalstelle und der Exporteur haben die auf der Website der SERV ([www.serv-ch.com](http://www.serv-ch.com) > Dokumente > Zum Versicherungsgeschäft) abrufbare Information über die Weitergabe von geschützten Informationen über Export- und Finanzierungsgeschäfte durch die SERV an Dritte zur Kenntnis genommen.
- 23.3. Die Globalstelle und der Exporteur geben ihre Einwilligung zur Weitergabe von geheimen Informationen und geschützten Daten durch die SERV an Aufsichtsbehörden und an Dritte im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Versicherungsgeschäfts,

<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten des neuen Datenschutzrechts (voraussichtlich am 1. September 2023) ist der Schutz von Personendaten juristischer Personen noch im Datenschutzgesetz vom 19. Juni 1992 verankert.

für die Zwecke der internationalen Zusammenarbeit, für übergeordnete Interessen und zur elektronischen Verwaltung der Versicherungsanträge und -geschäfte.

- 23.4. Die Globalstelle und der Exporteur entbinden die von der SERV kontaktierten Dritten ihr gegenüber von der Wahrung etwaiger Amts- und/oder Berufsgeheimnisse und erteilt seine Einwilligung zur Datenbearbeitung, um den Informationsaustausch mit der SERV im Rahmen des Gegenstands und der Zwecke der vorstehenden Einwilligung sicherzustellen. Er ist verpflichtet, auf allfälliges Verlangen des Dritten separate Entbindungs- und Einwilligungserklärungen abzugeben.
- 23.5. Wird für bestimmte Zwecke E-Mail verwendet, so ermächtigen die Globalstelle und der Exporteur die SERV, solche Korrespondenz auch ohne Verwendung einer Verschlüsselung oder einer Digitalsignatur zu führen.

## **24 Schlussbestimmungen**

- 24.1 Es gelten folgende Formerfordernisse:
- 24.1.1 Alle Änderungen der Versicherungspolice und Erklärungen der SERV bedürfen der Schriftform.
- 24.1.2 Alle Anträge, Mitteilungen und Erklärungen der Globalstelle und des Exporteurs sind schriftlich oder in einer anderen Form an die SERV zu richten, die den Nachweis durch Text ermöglicht.
- 24.1.3 Die Formerfordernisse richten sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Privatrechts (Art. 13 und 14 OR, Art. 5 Abs. 1 IPRG und Art. 17 Abs. 2 ZPO).
- 24.2 Es gilt schweizerisches Bundesverwaltungsrecht. Zuständig für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Versicherung ist ausschliesslich das Bundesverwaltungsgericht. Ist der Exporteur im Ausland niedergelassen, ist die SERV ferner berechtigt, gegen ihn vor jedem anderen Gericht Klage zu führen.